
Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 wird ab sofort für alle Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 GemHVO angeordnet.

Anlass und Rechtsgrundlage

Der Haushaltsplan 2025 wurde mit Schreiben vom 19.09.2025 vom Regierungspräsidium Tübingen unter strengen Auflagen genehmigt. Das Regierungspräsidium empfiehlt den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Ziel ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Ergebnishaushalts und der Liquidität der Universitätsstadt Tübingen.

Rechtsgrundlagen: § 29 GemHVO (haushaltswirtschaftliche Sperre) und die Grundsätze des § 83 GemO (Regeln der vorläufigen Haushaltsführung).

Geltungsbereich

Die Sperre gilt für alle Produkte, Budgets und Finanzpositionen der Stadtverwaltung sowie der Eigenbetriebe KST und TMS, soweit rechtlich zulässig. Sie umfasst alle Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen, sofern nachfolgend keine Freigabe vorgesehen ist. Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen bedürfen der Einzelfreigabe durch die zuständige Dezernatsleitung.

Regelungen (Sperrung und Freigaben)

1. Vorläufige Haushaltsführung

Die Regeln des § 83 GemO gelten analog fort, demnach sind nur Ausgaben zulässig zur Erfüllung gesetzlicher und unabweisbarer Pflichtaufgaben, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sowie zur Erfüllung rechtlicher/vertraglicher Verpflichtungen. Neue freiwillige Leistungen sind grundsätzlich auszusetzen.

2. Personal

Im Haushaltsplan 2025 neu ausgewiesene Stellen werden vorerst nicht besetzt. Die im Stellenplan 2025 vorgesehenen kw-Vermerke werden konsequent umgesetzt. Vakante Stellen in Verwaltung und Eigenbetrieben werden frühestens nach sechs Monaten nachbesetzt.

Ausnahmen: Kinderbetreuung sowie zwingende Besetzungen zur Gewährleistung von Sicherheit, gesetzlichen Pflichtaufgaben oder zur Vermeidung erheblicher finanzieller Nachteile.

3. Zuschüsse und Zuwendungen

Laufende vertraglich zugesagte oder gesetzlich verpflichtende Zuschüsse werden fortgeführt, soweit keine Anpassungsmöglichkeit besteht. Neue oder erhöhte freiwillige Zuschüsse sind gesperrt.

Drittmittelgebundene Projekte: die Annahme zweckgebundener Zuschüsse ist zulässig, wenn dadurch keine Mehrbelastungen im Ergebnishaushalt entstehen oder eine volle Deckung gegeben ist.

4. Investive Maßnahmen

Bereits begonnene sowie rechtlich gebundene Investitionen werden fortgeführt, sofern Vertragsstrafen/Schäden bei Abbruch drohen oder kritische Infrastruktur betroffen ist.

Neue Investitionen und Planungen sind gesperrt.

Ausnahmen nur bei:

- zwingender gesetzlicher Erforderlichkeit, positiver Wirtschaftlichkeitsrechnung (inkl. Folgekosten im Ergebnishaushalt), hoher Förderquote und gesicherter Kofinanzierung ohne zusätzliche Belastungen,
- Liquiditätsneutralität/-verbesserung.

Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich gesperrt; Einzelfreigaben durch Kämmerei/Finanzdezernat.

Verantwortlichkeiten und Dokumentation

Die Fachbereichsleitungen und Leitungen der Stabstellen tragen als Budgetverantwortliche die Umsetzung und Einhaltung der Sperre.

Zielvorgabe: Das geplante Haushaltsdefizit darf nicht überschritten werden; zusätzliche Konsolidierungsbeiträge sind zu identifizieren und umzusetzen.

Inkrafttreten und Dauer

Die Sperre tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 in Kraft und gilt bis zu ihrer ausdrücklich schriftlich verfügten Aufhebung.

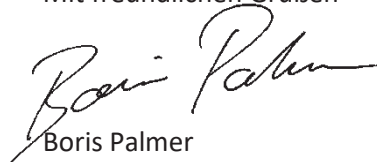
Wir beobachten die Lage fortlaufend und passen die Maßnahmen bei veränderten Rahmenbedingungen an. Über wesentliche Änderungen informieren wir zeitnah.

Kommunikation

Bitte leiten Sie diese Verfügung an Ihre Mitarbeitenden und angeschlossenen Einrichtungen weiter und stellen Sie die Einhaltung sicher.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Boris Palmer
Oberbürgermeister